NORDDEUTSCHE KIRCHLICHE
VERSORGUNGSKASSE (NKVK)

Stand: Januar 2021

Informationsblatt zur Härtefallregelung im Bereich der vollstationären Pflege

Neben den Aufwendungen für eine vollstationäre Pflege, sowie ggf. für Unterkunft und Verpflegung und für gesondert berechenbare Investitionskosten, wird eine weitere Beihilfe gewährt, soweit der oder dem Beihilfeberechtigten von den monatlichen Einnahmen nach § 34 Abs. 6 NBhVO nach Abzug der Aufwendungen für eine vollstationäre Pflege, für Unterkunft und Verpflegung und für gesondert berechenbare Investitionskosten und nach Anrechnung der nach § 34 Abs. 3 bis 5 NBhVO zustehenden Beihilfe und den Leistungen der Pflegeversicherung nicht ein Mindestbetrag verbleibt.

Der Mindestbetrag beträgt

1. bei Beihilfeberechtigten mit Einnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 NBhVO
   - mit einer oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen **70** Prozent der Einnahmen,
   - mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen **75** Prozent der Einnahmen,
2. bei Beihilfeberechtigten mit Einnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 NBhVO
   - mit einer oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen **60** Prozent der Einnahmen,
   - mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen **65** Prozent der Einnahmen,
3. bei gleichzeitiger vollstationärer Pflege der oder des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen **30** Prozent der Einnahmen,
4. bei alleinstehenden Beihilfeberechtigten **30** Prozent der Einnahmen.

Beihilfe wird in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Mindestbetrag und den verbleibenden Einnahmen, die sich nach Abzug der Aufwendungen für eine vollstationäre Pflege, für Unterkunft und Verpflegung und für gesondert berechenbare Investitionskosten und nach Anrechnung der nach § 34 Abs. 3 bis 5 NBhVO zustehenden Beihilfe und den Leistungen der Pflegeversicherung ergeben, gewährt.

Beispielberechnungen zur Verdeutlichung:

Beispiel 1: *Vollstationär Pflegebedürftiger (Grad 3, monatl. Versorgungsbezüge i.H.v. 3.000,--€, alleinstehend, Kosten vollstationäre Pflege monatl. i.H.v. 2.800,--€ (Pflegeaufwendungen 1.500,--€/ Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten 1.300,--€)*

Festgestellter Mindestbetrag = **900,--€** (3.000,- x 30 %)

Einkommen		3.000,00€
Zzgl. Pflegeleistungen PKV	+	378,60€
Zzgl. Pflegeleistungen Beihilfe	+	1.050,00€
Zwischenergebnis	=	4.428,60€
Abzgl. Aufwendungen für vollst. Pflege	-	2.800,00€
Verbleibendes Einkommen	=	**1.628,60€**

Das verbleibende Einkommen liegt in diesem Beispiel über dem Mindestbetrag von 900,-- €, so dass es zu keiner weiteren Beihilfegewährung kommt.

Beispiel 2: *Vollstationär Pflegebedürftiger (Grad 2), monatl. Versorgungsbezüge i.H.v. 2.900,-€, verheiratet, Ehefrau erhält montl. Rente i.H.v. 200,-- €, Kosten vollstationäre Pflege monatl. i.H.v. 2.500,--€ (Pflegeaufwendungen 1.300,--€/ Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten 1.200,--€)*

Festgestellter Mindestbetrag = **1.860,--€** (2.900,--+200,--€ x 60 %)

Einkommen		3.100,00€
Zzgl. Pflegeleistungen PKV	+	231,00€
Zzgl. Pflegeleistungen Beihilfe	+	910,00€
Zwischenergebnis	=	4.241,00€
Abzgl. Aufwendungen für vollst. Pflege	-	2.500,--€
Verbleibendes Einkommen	=	**1.741,00€**

Das verbleibende Einkommen liegt in diesem Beispiel unter dem Mindestbetrag von 1.860,-- €, so dass nach der Härtefallregelung eine weitere Beihilfe i.H. der Differenz zwischen dem Mindestbetrag und dem verbleibenden Einkommen gewährt wird (1.860,--€ Mindestbetrag – 1.741,00€ verbl. Einkommen = **119,00€** Beihilfe).

Für Beihilfeberechtigte und berücksichtigende Angehörige, die Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung erhalten, gilt dies entsprechend.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung – auch telefonisch – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NKVK